Eingangsvermerk:

An das
Gemeindeamt Forchtenstein
Hauptstraße 54
7212 Forchtenstein

Ansuchen um Förderung für

□ **die Errichtung einer Photovoltaikanlage**
netzgeführte Stromerzeugungsanlage Anlagenleistung kW peak: .....

□ **die Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage** ……..Liter

□ **den Ankauf von alten Obstbaumsorten** max. 10 Bäume/Haushalt

Antragsteller/in		
Zuname	Vorname	
E-Mail	Telefon	
PLZ	Wohnort	
Straße / Hausnummer		
Objektsadresse		
Katastralgemeinde (KG)	Einlagezahl (EZ)	Grundstücksnummer

Bankverbindung für die Anweisung im Falle einer positiven Erledigung
Name der Bank ……
IBAN ……
Kontoinhaber/in ……

Erforderliche Unterlagen und Antragstellung:

a. Vollständig ausgefüllter Original-Förderungsantrag.
b. Saldierte, aufgeschlüsselte, Rechnungen in Kopie samt Zahlungsbestätigungen in Kopie, bzw. Kopie der Finanzierungsverpflichtungen (bspw. bei Miet-Kauf-Modellen)
c. Beim Ankauf von Obstbäumen oder der Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen: Fotodokumentation
d. Bei der Errichtung von Stromerzeugungslangen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen): Bestätigung eines befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage.
e. Der schriftliche Antrag auf Förderung ist grundsätzlich spätestens 6 Monate nach Ankauf der Bäume bzw. nach Fertigstellung der Anlage bei der Gemeinde Forchtenstein, Hauptstraße 54, 7212 Forchtenstein, einzubringen.
f. Fehlende Unterlagen können von der Gemeinde Forchtenstein telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
g. Förderungsanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Gemeinde Forchtenstein eingebracht wurden. Sollten die erforderlichen Unterlagen der Gemeinde Forchtenstein nicht innerhalb von drei Monaten ab Antragseingang vollständig zur Verfügung gestellt werden, gilt der Förderungsantrag grundsätzlich als zurückgezogen.

Duldungspflicht:

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat den Organen der Gemeinde Forchtenstein das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderten Bäume bzw. die geförderte Anlage befinden, zu gestatten. Weiters sind die Organe der Gemeinde Forchtenstein ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der Förderung als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

Schlussbestimmungen:

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet werden.

Inkrafttreten, Gültigkeit:

Die Richtlinie zur Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024 bzw. bis zur Ausschöpfung der unter Punkt 3.b. genannten Fördermittel.
Ich erkläre, dass meine Angaben in diesem Ansuchen richtig und vollständig sind.

Forchtenstein, am …… ……..
Unterschrift Förderungswerber/in

Erledigungsvermerk durch die Gemeinde:

Zuschuss in der Höhe von € …… wird zur Anweisung freigegeben.

Forchtenstein, am …… ……..
Unterschrift Sachbearbeiter

Richtlinie für die Förderung (Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen) für von klima- und umweltfreundlichen Maßnahmen

1. **Förderungsziel:**
   Ziel der Förderung ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes besondere Anreize zu schaffen. Ein weiteres Ziel ist die Erhaltung der Forchtensteiner Kulturlandschaft.

2. **Förderungsgegenstand:**
   Gestenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nicht nichtzahlbaren Zuschüssen für
   a. den Ankauf von Obstbäumen (mindestens Halbstamm)
   b. Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen
   c. die Errichtung von Photovoltaikanlagen

3. **Förderungsvergabe:**
   a. Die Förderung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
   b. Das Förderausmaß ist mit € 15.000,00 begrenzt. Die Förderaktion endet mit Verbrauch der Mittel, spätestens nach dem 31.12.2024.
   c. Die Vergabe der Förderung erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.
   d. Eine zu Unrecht erhaltene Förderung ist zurückzuerstatten.

4. **Höhe der Förderung**
   Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mitteln kann für
   a. den Ankauf von Obstbäumen ein nicht rückzahlbarer Zuschuss im Ausmaß von 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Die für eine Förderung anerkennbare Höchstzahl wird mit 10 Bäumen pro Haushalt festgesetzt.
   b. die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Regenwasser-speicher) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 700,00 gewährt werden, wobei das Fassungsvolumen des zu fördernden Regenwasserspeichers mindestens 5.000 Liter zu betragen hat.
   c. die Errichtung von netzgeführten Stromerzeugungsanlagen auf solarer Basis (Photovoltaikanlagen) ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 100,00 je kW_{peak} gewährt werden. Die für eine Förderung anerkennbare Höchstleistung beträgt 10 kW_{peak}. Somit beträgt der max. Förderungsbetrag € 1.000,00.

5. **Förderungsvoraussetzungen:**
   a. Bei der Förderung über den Ankauf von Obstbäumen (Punkt 2.a.) werden nur jene Obstbäume gefördert, die mindestens als Halbstamm gekauft wurden. Weiters müssen diese Obstbäume im Gemeindegebiet Forchtenstein eingepflanzt werden.
   b. Vor Errichtung der zu fördernden Anlage (Punkt 2.b. und 2.c.) sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
   c. Die zu fördernden Anlagen (Punkt 2.b. und 2.c.) müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden in Forchtenstein dienen. Somit müssen diese Anlagen in Forchtenstein errichtet und betrieben werden. Weiters muss eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50 % des Gesamtgebäudes betragen.
   d. Gefördert werden nur Photovoltaikanlagen (Punkt 2.b.), die bis dato von der Gemeinde Forchtenstein nicht bezuschusst und im Jahr 2023 errichtet wurden.